

sogleich wieder geschlossen wird. (S. R. C. 22. Sept. 1848 in Bituricen. ad 3. n. 5162 u. 31. Aug. 1867 in S. Hippolyt. ad 5. n. 5386). Ebenso ist ein portatile exsecriert, wenn der Deckel des Sepulchrum's mit dem Altarsteine nicht mehr zusammenhängt, oder auch nur gezweifelt werden könnte, daß der Deckel entfernt worden sei. (S. R. C. 18. Maj. 1883 in Ravennat. ad 15. n. 5872). Ist aber der Deckel des Sepulchrum nicht mehr fest, jedoch es ist sicher, daß er weder losgetrennt noch entfernt worden ist, oder findet sich zwischen dem Deckel und dem Sepulchrum eine Ritze, indem der Cement von Anfang an dieselbe nicht durchdrungen oder mit der Zeit sich selbe gebildet hat, so kann der Bischof privatum diese Ritze mit geweihtem Cement verstreichen und den Deckel befestigen, aber einen gewöhnlichen Priester kann er ohne apostolische Facultät dazu nicht ermächtigen. (S. R. C. 3. Sept. 1879 in Lucan. 5793 u. deer. cit. n. 5872 ad 14.) 3. Wenn die Reliquien verschwunden sind. (S. R. C. 23. Maj. 1846 in Ladurcen. ad 2. n. 5037). Dieselben können nicht durch andere ersetzt werden, sondern das portatile ist neu zu consecrieren. (S. R. C. 7. Dec. 1844. S. Flori ad 1. et 2. n. 4997). 4. Ein portatile wird ferner schon exsecriert, wenn ein feiner Riß durch die Mitte des ganzen Altarsteines wie ein Faden hindurchgeht, obgleich weder das Sepulchrum verletzt, noch ein enormer Bruch vorhanden ist. (decr. cit. n. 5386 ad 3.) 5. Ebenso wenn das Sepulchrum einige Risse hat, obgleich sie so unter sich zusammenhängen, daß an der Authenticität der Reliquien nicht gezweifelt werden kann. (deer. cit. n. 5786 ad 2.) 6. Ist nur das bischöfliche Siegel verletzt, das Sepulchrum aber intact, und es steht fest, daß das altare portatile consecriert ist, so bedarf dasselbe keiner neuen Consecration (S. R. C. 11. Mart. 1837 in Cenomanen. ad 2. et 3. n. 4805 und das Siegel kann dann vom Bischofe einfach beigesetzt werden. (S. R. C. 28. Febr. 1880 in Vivarien. ad 1. et 2. n. 5803).

Aus diesen bis ins Einzelne gehenden Entscheidungen der Ritencongregation erhellt zur Genüge, daß von den Kirchenvorständen den Altarsteinen besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dieselben öfter untersucht werden sollen; denn die Sacristane nehmen bei Zierung und Abstaubung der Altäre auf die Altarsteine zu wenig Rücksicht, und es liegt die Gefahr nahe, längere Zeit auf einem exsecrierten Altar das hl. Opfer darzubringen.

X.

XVIII. (Beerdigung und Leichengottesdienst am hohen Weihnachtsfeste.) In der Pfarre X. starb am 23. Dezember vormittags ein bejahrter Mann mit etwas Vermögen. Der Schwiegersohn des Hingeschiedenen kommt in den Pfarrhof, ersucht um die Beerdigung am hl. Weihnachtsfeste und verlangt drei Leichengottesdienste nebst Vigil und Libera; die achtundvierzig Stunden der

polizeilich vorgeschriebenen Aufbewahrung der Leiche, sagt er, würden bis dahin abgelaufen sein und mit den Gottesdiensten gehe es umso leichter, als in der Pfarrre zwei Priester angestellt seien, und überdies jeder am hl. Weihnachtsfeste dreimal celebrieren dürfe. Der Pfarrer nimmt die Beerdigung am hl. Tage Vormittag an. Bezuglich der Gottesdienste verfügte er folgendes: Das nächtliche hl. Amt celebriert der Cooperator; der Pfarrer selbst feiert um 6 Uhr ein hl. Amt und darauf eine stille Messe auf Privat-Intention; um 8 Uhr hält er den pfarrlichen Festgottesdienst. Hierauf folgt die Beerdigung, nach welcher der Cooperator zwei hl. Aemter in der Tagesfarbe für den Verstorbenen celebriert. Eine Tumba wird nicht aufgestellt wegen des hohen Festes; aus demselben Grunde unterbleibt Vigil und Libera. Den verlangten dritten Leichengottesdienst lässt der Pfarrer durch seinen Hilfsgeistlichen am 27. December, dem Feste des hl. Johannes, halten (hl. Amt in der Tagesfarbe), während er selbst die hl. Messe für seine Pfarrgemeinde liest. Was ist vom Vorgehen des Pfarrers zu halten?

Die Beerdigung des Verstorbenen am hohen Feste konnte er (aus sanitätspolizeilichen Gründen) nicht wohl verweigern. Möglich, dass sich durch gütliches Uebereinkommen das Leichenbegängniß auf den 26. December hätte verschieben lassen, was allerdings passender gewesen wäre. Bezuglich der Gottesdienste hätte der Pfarrer folgende Anordnung treffen können und sollen.

Auf Grund bestehender ganz bestimmter kirchlicher Vorschrift über die Feier von Beerdigungs- und Leichengottesdiensten an großen Festen (cf. De Herdt, S. Liturgiae Praxis, ed. IV. Lovanii 1863, tom. I. n. 56. pg. 57. 58.) hätte die Feier der Exequien mit einem Seelenamt (Requiem in die obitus) sammt Vigil und Libera erst den 29. December in Festo S. Thomae Cantuar (semid.) stattfinden können und sollen. Am hl. Weihnachtstage, dem Tage der Beerdigung, hätte wohl in media nocte und in aurora, wenn das Hochamt in die pro populo appliciert wurde, für den Verstorbenen die applicatio geschehen können; allein da diese applicatio vor der Beerdigung zumeist nicht im Gebrauche ist und auch nicht gewünscht wird, so hätte bewusster Parochus etwa am besten gethan, durch seinen Cooperator am hl. Tage nach der Beerdigung eine stille Messe celebrieren zu lassen, falls nicht durch Privilegium oder Indult oder Diöcesan-Gewohnheit (legitimam scil.) die Abhaltung von mehreren Aemtern de Off. currente an ein und demselben Tage gerechtfertigt ist. Und da die applicatio pro populo nicht nothwendig beim Hochamte hätte geschehen müssen, sondern auch beim Amte in media nocte oder in aurora oder auch in der vom Pfarrer vor dem Hochamte gelesenen stillen Messe hätte stattfinden können (vid. Amberger, Pastoralthеologie Ausg. v. J. 1852. II. Theil S. 265

Anm. 5.), so hätte wohl auch (allerdings am hohen Feste wenig passend) nach vorheriger Beerdigung das Hochamt „in die“ für den Verstorbenen appliciert werden können, und es könnte das dritte verlangte hl. Amt in Festo S. Thomae 29. Dec., nach dem Requiem de die obitus, in der Tagesfarbe gehalten werden.

XIX. (Veränderte Officien einiger im Brevier-Anhange stehender Feste.) In der neuen editio typica des römischen Brevieres ist nicht nur die Zahl der im Anhange stehenden festa pro aliquibus locis (das sind propria, die sehr vielen Diözesen concediert sind) bedeutend vermehrt worden, sondern auch die in älteren Ausgaben schon enthaltenen Officien haben manche Veränderungen erfahren. So ist das viel verbreitete Officium B. Mariae V. de Bono Consilio (am 26. April) mit ganz neuen Antiphonen, Lectionen und Responsorien ausgestattet worden; das am 21. October in den meisten Diözesen als Duplex gefeierte festum Ss. Ursulae et Sociarum Virg. et Mart. hat veränderte Lectionen des zweiten Nocturns empfangen, in denen die kritisch wohl nicht haltbare, auf einem Missverständnis beruhende Zahl 11.000 weg gelassen, und auch die Veranlassung, aus welcher nach alter Legende die hl. Jungfrauen von England herübergekommen waren, nicht berührt wird, in denen aber die Geschichte ihres Begräbnisplatzes und die beständige Verehrung ihrer Reliquien ausführlich erzählt wird, wovon in der früheren Fassung der Lectionen nichts erwähnt war. Bezüglich der Verpflichtung nun, diese beiden veränderten Officien zu gebrauchen in den Diözesen, welchen diese Feste zugestanden sind, besteht nach ausdrücklicher Erklärung der Riten-Congregation ein Unterschied. Die Veränderung des genannten marianschen Officiums ist auf Wunsch Sr. Heiligkeit Leo XIII. geschehen und durch ein eigenes Decret vom 18. December 1884 eingeführt worden: es haben daher alle Diözesen, welche dieses Fest begehen, die Pflicht, sobald als möglich, das neue Officium (und natürlich auch das demselben entsprechende neue Messformular) dem alten zu substituieren; die abgeänderten Lectionen aber vom Feste der hl. Ursula stammen nur von der Riten-Congregation, die darüber kein eigenes Decret veröffentlicht hat, sondern nur wünscht, dass dieselben allmählich oder gelegentlich (etwa bei Neudruck eines Diözesan-Proprium) in Gebrauch kommen sollen.

Groß-Strehlitz (O.-S.) Religionsprof. Rudolf Buchwald.

XX. (Ein bedenkliches Bußwerk.) Bei Auflegung einer Buße ist vom Beichtvater Vorsicht anzuwenden, dass er Kindern nicht etwas auflegt, was sie aus Scham oder Scheu leicht unter-